Anlage zur BV 0442/2021 (22. Stadtratssitzung am 27.05.2021)

Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Schmölln

Die als Global Nachhaltige Kommune ausgezeichnete Stadt Schmölln möchte im Zuge des Ausbaus von regenerativen Energien im Standgebiet und der zunehmenden Nachfrage nach Standorten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ihre Lenkungs- und Steuerungsfunktion im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit bzw. auf eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Gemeindegebiets durch einen geeigneten Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen wahrnehmen und sichern.

Bereits im Jahr 2012 gab es im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmölln ein erstes „Grobkonzept Photovoltaikanlagen-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“. Der Zweck des Grobkonzeptes bestand darin, für die Gesamtstadt im Zusammenhang mit anderen gesamtstädtischen Zielen eine Steuerungsmöglichkeit für PV-FFA zu erhalten. Zudem sollte eine Grundlage entstehen, in der für PV-FFA Eignungsflächen ausgewiesen werden, die unter Bezugnahme auf § 1 (6) Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung, Änderung bzw. Ergänzung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu berücksichtigen sind.

Nach zahlreichen Anfragen verschiedener Vorhabenträger und Flächeneigentümer hat sich herausgestellt, dass eine standortkonkrete Flächenausweisen von PV-Vorranggebieten im Stadtgebiet als ungeeignet eingeschätzt werden muss.

Neben den bestehenden Eigentumsverhältnissen und dem damit verbundenen fehlenden Flächenzugriff bei einer pauschalen Standortwahl, können nicht alle potentiellen Standorte konkret auf Realisierbarkeit geprüft werden. Aus diesem Grund stellt sich der folgende Kriterienkatalog aus Sicht der Stadt Schmölln als sinnvolles Instrument zur Steuerung der Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen heraus.

Dabei werden konkrete Rahmbedingungen festgesetzt, welche bei der Realisierung von geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage im Gemeindegebiet der Stadt Schmölln mindestens erfüllt sein sollten.

Der Kriterienkatalog gibt Aufschluss unter welchem Rahmbedingungen der Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne zugestimmt werden kann.

Jeder Antrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Einzelfallentscheidung. Für die kommunale Lenkungs- und Steuerungsfunktion müssen nicht alle o.g. Faktoren kumulativ erfüllt sein. Die kommunale Planungshoheit verbleibt auch beim vollständigen Erfüllen aller Kriterien bei der Gemeinde. Ein Anspruch auf Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für den Vorhabenträger besteht nicht.

Klarstellung:

Der vorliegende Kriterienkatalog beurteilt ausschließlich Freiflächenanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Durch das Einhalten des Kriterienkatalogs kann keine Realisierbarkeit der Anpassung der Bauleitplanung abgeleitet werden.

Kriterienkatalog (Kurzfassung)

Kriterium 1	Begrenzung der Flächen für geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf höchstens 2 % im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (in ha) in der Gemeinde. Landwirtschaftlich genutzte Fläche Stadt Schmölln: 7.520 Hektar davon 2%: 150,4 Hektar
Kriterium 2	Die Größe der geplanten Anlagen sollte 25 ha nicht überschreiten.
Kriterium 3	Vor der Beantragung der Photovoltaikfreiflächenanlage prüft der Vorhabenträger die Realisierbarkeit sowie die Möglichkeit der Einspeisung.
Kriterium 4	Der Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.
Kriterium 5	Der Standort für die geplante Freiflächen–Photovoltaikanlage soll über eine geringe ökologische und landwirtschaftliche Wertigkeit verfügen.
Kriterium 6	Die geplante Freiflächen–Photovoltaikanlage sollte eine Wertschöpfung für die Stadt Schmölln aufweisen.
Kriterium 7	Der Standort für die geplante Freiflächen– Photovoltaikanlage darf, wegen der optischen Fernwirkung sowie der evtl. gegebenen Blendung bzw. Reflexionen von der Wohnbebauung- bzw. von Straßen nicht oder nur geringfügig einsehbar sein.
Kriterium 8	Der Vorhabenträger hat mit „Beantragung“ ein inhaltlich prüfbares Konzept vorzulegen.

Beschreibung der Einzelkriterien

1. Kriterium:

Begrenzung der Flächen für geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf höchstens 2 % im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (in ha) in der Gemeinde.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche Stadt Schmölln:	*7.520 Hektar*
davon 2%:	*150,4 Hektar*

Die Stadt Schmölln mit Ihren 44 Ortsteilen ist landwirtschaftlich geprägt. Um die ländlichen Strukturen zu erhalten, wird der Zubau von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf 2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt. Neben des Funktionserhalts der Landwirtschaftsflächen soll das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Eine überproportionale Ansiedlung von Photovoltaikfreiflächenanlagen wird dadurch verhindert.

Über innovative Kombinationslösungen von Photovoltaik mit Landwirtschaft über das genannte 2 % Verhältnis kann im Einzelfall entschieden werden.

2. Kriterium:

Die Größe der geplanten Anlagen sollte 25 ha nicht überschreiten.

Um eine Größenbeschränkung für PV-Anlagen festzusetzen und eine Agglomeration in einzelnen Stadtgebieten zu vermeiden, sollen die geplanten Anlagen eine Größe von 25 ha nicht überschreiten.

Maßstab ist nicht die jeweilige Einzelanlage, sondern alle Anlagen in unmittelbarer Nähe.

3. Kriterium:

Vor der Beantragung der Photovoltaikfreiflächenanlage prüft der Vorhabenträger die Realisierbarkeit sowie die Möglichkeit der Einspeisung.

Der Vorhabenträger hat mit seinem Konzept die Grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens zu prüfen.

Dazu zählt neben dem Zugriff an die betroffenen Grundstücke, die Einspeisemöglichkeit ins Stromnetz. Detailliertere Anforderungen an die Realisierbarkeit werden im Bauleitplanverfahren geklärt.

4. Kriterium:

Der Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Neben Siedlungsflächen, Rohstoffabbauflächen und Straßen können auch Photovoltaikflächenanlagen eine Zersiedlung der Landschaft hervorrufen. Um den Wildwechsel weiterhin zu gewährleisten und den Landschaftsraum in seiner Gesamtheit zu erhalten, ist diese Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Dabei ist das Vorhaben mit seiner individuellen Lage in Kombination mit angrenzenden Nutzungen zu betrachten.

5. Kriterium:

Der Standort für die geplante Freiflächen–Photovoltaikanlage soll über eine geringe ökologische und landwirtschaftliche Wertigkeit verfügen (insbesondere Ackerwertzahl und Ertragsniveau).

Hochwertige Ackerflächen mit einer guten Bewirtschaftungsmöglichkeit sollen möglichst nicht als Standorte für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Standorte welche sich nicht oder nur in geringem Maße für landwirtschaftliche Zwecke nutzen lassen, sind zu bevorzugen. Altlastenverdachtsflächen, Industriebrachen und andere prädestinierte Flächen sind den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bevorzugen.

6. Kriterium:

Die geplante Freiflächen–Photovoltaikanlage sollte eine Wertschöpfung für die Stadt Schmölln aufweisen.

Die Stadt Schmölln bevorzugt Projektanfragen, welche nicht nur den finanziellen Nutzen des Einzelnen in den Vordergrund stellen, sondern auch einer unbestimmten Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen in einem gewissen Ausmaß die Beteiligung am Projekt ermöglicht wird.

Im Falle qualitativ gleichwertiger und nahezu zeitgleich eingereichter Projektanträge behält sich die Stadt Schmölln vor, jene zu bevorzugen, die

- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern eingereicht werden.
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen.
- neben der Stromerzeugung ein Konzept zur ökologischen Mehrfachnutzung der Fläche vorlegen (z.B. ökologische Aufwertung der Fläche; extensive Bewirtschaftung oder Beweidung, u.a.).

7. Kriterium:

Der Standort für die geplante Freiflächen– Photovoltaikanlage darf, wegen der optischen Fernwirkung sowie der evtl. gegebenen Blendung bzw. Reflexionen von der Wohnbebauung- bzw. von Straßen nicht oder nur geringfügig einsehbar sein.

Um das Schmöllner Landschaftsbild zu schützen und erhalten sind optische Fernwirkungen zu vermeiden. Dabei sollen die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen von Wohnbebauung, Straßen sowie verschiedenen Aussichtspunkten und Wanderwegen nicht bzw. nur geringfügig einsehbar sein. Im Hintergrund besonders geschützte Bereiche und Gebäude (z.B. Altstadt) dürfen die Anlagen nicht sichtbar in Erscheinung treten.

Der Nachweis ist durch eine entsprechende Sichtbarkeitsanalyse vom Vorhabenträger zu erbringen.

8. Kriterium:

Der Vorhabenträger hat mit „Beantragung“ ein inhaltlich prüfbares Konzept vorzulegen.

Vom Vorhabenträger ist dem Stadtrat der Stadt Schmölln ein prüfbares Konzept als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Dabei soll auf die oben genannten Kriterien eingegangen werden.

Weiterhin sollen die positiven und ggf. negativen Aspekte des geplanten Vorhabens ausgiebig dargestellt werden. Sollten einschlägige Gründe zur Umsetzung eines Vorhabens vorliegen, welche nicht vollumfänglich dem Kriterienkatalog entsprechen, ist der Stadtrat in seiner Entscheidung frei, nach Abwägung der Belange auch diesem zuzustimmen.